

Zehntes Kapitel.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten umfaßt die gesamte Tätigkeit des Reiches, um die Rechte und Interessen anderen Staaten gegenüber oder die Rechte und Interessen von deutschen Reichsangehörigen im Ausland zu wahren. Diese Tätigkeit wird teils von dem Auswärtigen Amte in Berlin, teils von den Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande geleistet. Für Gesandtschaften und Konsulate bestehen aber so verschiedene Rechtsvorschriften, daß eine getrennte Behandlung dieser beiden Zweige des Ressorts der auswärtigen Angelegenheiten geboten ist.

Im allgemeinen sind die Rechte der diplomatischen Vertreter und Agenten durch Regeln des Völkerrechts und durch die Gebräuche des internationalen Verkehrs bestimmt; staatsrechtliche Grundsätze finden nur in sehr beschränktem Maße Anwendung. Durch die Vermengung der völkerrechtlichen Rechtssätze mit den staatsrechtlichen, welche in vielen Darstellungen der auswärtigen Verwaltung beliebt ist, entsteht ein Konglomerat, dessen Bestandteile von sehr verschiedenartiger juristischer Natur sind, namentlich wenn auch die Regeln über die Vorrechte und Befugnisse der Gesandten fremder Staaten (Exterritorialität) mit aufgenommen werden. Die hier gegebene Darstellung beschränkt sich auf die staatsrechtlichen Regeln über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Deutschen Reichs.

§ 71. Die Gesandtschaften*).

I. Die Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten. Das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Reiches

*) Literatur. K. v. Martens, *Le Guide diplomatique*. 5. Aufl. herausgegeben von Geffcken, Leipzig 1866; Esperson, *Diritto diplomatico*. Vol. I, Turin 1872; Pradier-Fodéré, *Cours de droit diplomat.* 2 Bde. 2. Aufl. 1860; Geffcken in v. Holtzendorffs *Handb. des Völkerrechts* Bd. III, S. 603 ff.; Zorn in v. Stengel-Fleischmanns *Wörterbuch* II, S. 206 ff.; v. Martitz in „*Kultur der Gegenwart, System, Rechtswissensch.*“, S. 460 fg. (insbesondere über die geschichtl. Entwicklung), sowie sämtliche Hand- u. Lehrbücher des Völkerrechts, besonders v. Liszt § 14 fg., v. Ullmann § 44 fg.

Speziell mit den Verhältnissen des D. Reichs beschäftigen sich Thudichum